

licher Vertbeidigung gegen die Klage, namentlich rücksichtlich des Kostenpunktes, geltend gemacht werden, dagegen berechnete derselbe den Kläger nicht zur Bestreitung der Kompetenz der freiburgischen Gerichte. Vielmehr sind letztere zur Entscheidung über die Klagebegehren in derjenigen Fassung, wie diese gestellt sind und einzig den Gegenstand des richterlichen Urtheils bilden können, offenbar kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

### 3. Gerichtsstand für Manifestationsbegehren.

Du for en matière de demande de déclaration sermentale.

#### 93. Urtheil vom 30. Dezember 1882 in Sachen Berli.

A. Am 3. Juni 1881 verhängte das Bezirksgericht Bremgarten, Kantons Aargau, über Jakob Berli von Ottenbach, Kantons Zürich, welcher damals in Göslikon, Bezirks Bremgarten, als Wirth niedergelassen war, den Konkurs. Im August gleichen Jahres siedelte Jakob Berli mit seiner Familie nach Aufersthl, Kantons Zürich, über, wo er noch gegenwärtig wohnt. In einer Eingabe vom 2. August 1882 stellten die, in dem Geltstage des J. Berli als Gläubiger beteiligten Gebrüder Humbel in Mühlen, Hausen und Sitterdorf, Kantons Thurgau, beim Bezirksgerichte Bremgarten das Begehren, es seien Jakob Berli und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Hofmann als Manifestationsbeklagte dazu anzuhalten, alles anzugeben, was ihnen über die Vermögensverhältnisse des Geltstagers Jakob Berli bekannt sei und sie haben diese ihre Angaben zu beschwören; ein gleiches Begehren war auch seitens anderer Gläubiger gestellt worden, die indeß seither von demselben zurückgetreten sind. Bei der über dieses Manifestationsbegehren gepflogenen Ver-

handlung vor dem Bezirksgerichte Bremgarten vom 2. September 1882 bestritten Jakob Berli und dessen Ehefrau unter Berufung auf Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung und die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Schmid und Degger (Amtliche Sammlung V, S. 156) die Kompetenz des Bezirksgerichtes Bremgarten. Das Bezirksgericht wies indeß diese Einwendung durch Entscheidung vom 30. September 1882 kostenfällig als unbegründet ab, im Wesentlichen mit der Begründung: Das Manifestationsbegehren könne wohl nicht als eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, auf den sich übrigens der Geltstager Jakob Berli, weil nicht aufrechtstehend, keinesfalls berufen könnte, betrachtet werden. Wäre dies übrigens auch der Fall, so könnte doch die Kompetenzeinwendung der Manifestationsbeklagten nicht als begründet erachtet werden, denn zur Zeit der Geltstagerkenntniß und der Inventuraufnahme haben die Beklagten noch im Kanton Aargau gewohnt. Mit der Geltstagerkenntniß aber sei auch das forum hinsichtlich der Manifestationspflicht der Eheleute Berli begründet worden; denn es sei jedem Gläubiger das Recht erwachsen, unmittelbar nach der Inventuraufnahme bei der Konkursbehörde das Manifestationsbegehren zu stellen. Der spätere Wegzug der Beklagten aus dem Kanton vermöge hieran nichts mehr zu ändern. Die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Schmid und Degger stehe dem nicht entgegen, denn dieselbe beziehe sich auf einen Fall, wo die Manifestation und im Falle der Verweigerung Ersatz des der Geltstagermasse vorenthaltenen Vermögens im Betrage von 25,000 Fr. von Personen verlangt worden sei, die schon zur Zeit des Geltstagerkenntnisses nicht im Kanton Aargau, sondern in einem andern Rechtsgebiete gewohnt haben, in welchem Falle dann allerdings von einer persönlichen Ansprache gegen die Betreffenden habe gesprochen werden können.

B. Gegen diese Entscheidung ergriffen Jakob Berli und dessen Ehefrau den Refurs an das Bundesgericht; in ihrer Refurschrift beantragen sie: Es sei das bezirksgerichtliche Urtheil aufzuheben und die Kompetenzeinrede als begründet zu erklären, unter Kostenfolge, indem sie ausführen, daß die Ausdehnung der

Manifestationspflicht beziehungsweise des dieselbe normirenden Art. 48 der aargauischen Geltstagsordnung auf Einwohner eines andern Kantons in dessen Jurisdiktion und Hoheitsrechte eingreife und daher bundesrechtlich unzulässig sei; das Manifestationsbegehren, welches als Parteisache des die Manifestation verlangenden Gläubigers erscheine, sei auch erst mit seiner Mittheilung an die Beklagten rechtshängig geworden.

C. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde tragen die Rekursbeklagten Gebrüder Humbel auf Abweisung derselben unter Kostenfolge an, indem sie bemerken, daß der Rekurs schon deshalb abgewiesen werden sollte, weil der kantonale Instanzenzug nicht durchlaufen sei, und im Uebrigen der Hauptsache nach die in der bezirksgerichtlichen Entscheidung ausgeführten Gründe weiter entwickeln und darzuthun suchen, daß das angefochtene Urtheil weder gegen ein Bundesgesetz noch gegen eine Verfassungsbestimmung verstoße.

D. Das Bezirksgericht Bremgarten, welchem zur Bernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist auf die seiner Entscheidung vorangeschickten Gründe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung der Rekursbeklagten, daß der Rekurs schon deshalb abzuweisen sei, weil der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft sei, ist nach feststehender bundesrechtlicher Praxis unbegründet.

2. Art. 48 der aargauischen Geltstagsordnung, auf welchen die angefochtene Entscheidung begründet wird, schreibt vor, der Geltstager, seine Angehörigen und wer sonst muthmaßlich von den Vermögensverhältnissen Kenntniß habe, seien schuldig, das Vermögen des Geltstagers anzugeben und auf Verlangen ihre Angaben eidlich zu bekräftigen. Ein, gestützt auf diese Gesetzesbestimmung von einem Gläubiger gestelltes, Manifestationsbegehren erscheint, wenn auch dasselbe nach der aargauischen Gesetzgebung in Form einer Klage anzubringen ist und darüber in einem besondern Verfahren verhandelt wird, nicht als eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 Absatz 1 der Bundesverfassung, denn es wird ja dadurch nicht ein selbständiger privatrechtlicher Anspruch gegen den sogenannten Mani-

festationsbeklagten geltend gemacht; es qualifizirt sich das Manifestationsbegehren vielmehr, ähnlich wie das Begehren um Einvernahme eines Zeugen, als ein Antrag, daß der Richter, kraft der ihm übertragenen Gerichtsgewalt, einen Dritten zur, eventuell eidlich zu bestätigenden, Auskunftsertheilung über gewisse Verhältnisse, von denen er muthmaßlich Kenntniß hat, verhalte. Mit andern Worten: das Manifestationsverfahren qualifizirt sich als ein auf der Gerichtsgewalt beruhendes Zwangsverfahren, durch welches nicht eine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche, im Interesse der Rechtspflege statuirte, Verpflichtung zur Auskunftsertheilung realisirt wird, welche, wie bemerkt, der Zeugnißpflicht ähnlich, indessen darin von derselben wesentlich verschieden ist, daß sie nicht, beziehungsweise nicht bloß unbetheiligte Dritte, sondern in erster Linie gerade die an den betreffenden Rechtsverhältnissen zunächst betheiligten Personen trifft.

3. Handelt es sich aber bei dem Manifestationsbegehren um ein auf der Gerichtsgewalt beruhendes Zwangsverfahren zu Realisirung einer publizistischen Verpflichtung, so ist, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Schmid und Degger (Amtliche Sammlung V, S. 156 u. ff., Erwägung 3) ausgeführt hat, klar, daß dasselbe nur auf diejenigen Personen ausgedehnt werden kann, welche der Gerichtsgewalt des betreffenden Kantons wirklich unterworfen sind und daß eine Ausdehnung desselben auf Einwohner eines andern Kantons einen bundesrechtlich unzulässigen Eingriff in die Hoheitsrechte desselben enthält, welchen die Betreffenden, da sie für ihre Person in der hier fraglichen Richtung lediglich der Gerichtsgewalt ihres Niederlassungskantons unterstehen, nicht zu dulden brauchen. Ob der Manifestationsbeklagte zur Zeit der Begründung des das Manifestationsbegehren veranlassenden Rechtsverhältnisses, wie in casu der Konkursöffnung, in dem Kanton, dessen Richter die Manifestation anordnet, wohnte, erscheint dabei als unerheblich, denn für die publizistische Verpflichtung, sich diesem Verfahren zu unterwerfen, beziehungsweise die geforderte Auskunft zu ertheilen und eventuell zu beschwören, sind ausschließlich das Recht und die Gerichtsbarkeit desjenigen Kantons maßgebend,

dessen Gerichtsgewalt der Pflichtige zur Zeit der Anordnung der Manifestation unterworfen ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Bezirksgerichtes Bremgarten aufgehoben.

## V. Vollziehung kantonaler Urtheile.

### Exécution de jugements cantonaux.

#### 94. Urtheil vom 17. November 1882 in Sachen des Fiskus des Kantons Aargau.

A. Dr. J. Freyenbühl, welcher seit mehreren Jahren an der Bezirksschule in Surzach als Lehrer angestellt war, verließ am 25./26. Juli 1881 seine bisherige Wohnung bei J. Leuthold-Welti in Surzach und ließ seinen Hausrath nach Oberstraf bei Zürich überführen, wohin seine Familie sofort übersiedelte; er erhob auch am 15. August gleichen Jahres seine Ausweischriften in Surzach und deponirte dieselben in der Folge in Oberstraf. Dagegen kehrte er persönlich, nachdem er sich bis zum 15. August bei seiner Familie in Oberstraf aufgehalten hatte, nach Surzach zurück und belleidete dort, wo er bei dem Gerichtskassier J. Häfeli Kost und Logis hatte, noch während des zweiten Schulquartals vom 15. August bis 3. Oktober 1881 die Stellung als Lehrer an der Bezirksschule, um erst nachher in seinen neuen Wirkungskreis als Privatdozent in Zürich einzutreten.

B. Am 11. August 1881 hatte J. Leuthold-Welti in Surzach vor dem Friedensrichteramte Surzach eine Forderung an Dr. J. Freyenbühl wegen Beschädigung der von letztem bis 25. Juli innegehabten Miethwohnung anhängig gemacht; da Beklagter weder am 11. August noch an einem spätern auf 20. gleichen Monats anberaumten Termine vor dem Friedensrichter in Surzach erschien, so wurde die Sache an das Bezirksgericht Surzach

gewiesen. J. Leuthold-Welti ließ bei dieser Gerichtsstelle resp. vor ihrem Präsidium am 15. September eine Klage gegen Dr. Freyenbühl verurkunden, in welcher er beantragte: Beklagter sei schuldig, dem Kläger 74 Fr. 50 Cts. sammt Zins zu 4 % seit 28. Juli 1880, eventuell seit Verurkundung der Klage zu bezahlen. Gegenüber dieser Klage erhob Dr. J. Freyenbühl zunächst — am 23. September — die Einwendung der Inkompetenz des Gerichtes, mit der Behauptung, er habe sein Domizil seit 25. Juli 1881 nicht mehr in Surzach, sondern in Oberstraf bei Zürich. Das Bezirksgericht Surzach wies indeß diese Einrede durch Urtheil vom 28. September 1881 ab und die gegen diese Entscheidung von Dr. J. Freyenbühl eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obergericht des Kantons Aargau am 17. November 1881 verworfen. In dem hierauf zur Verhandlung in der Hauptsache anberaumten Termine erschien der Beklagte Dr. Freyenbühl nicht und es sprach daher durch Kontumazialurtheil vom 1. März 1882 das Bezirksgericht Surzach dem Kläger seine Rechtsbegehren zu.

C. Die Bezirksgerichtskanzlei Surzach forderte nun von Dr. Freyenbühl in Oberstraf die in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren erlaufenen Gerichtskosten mit 68 Fr. 15 Cts. nebst Zinsen zu 5 % seit 1. März 1882 ein und verlangte für diese Forderung sowie für die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten und für 5 Fr. Entschädigung für Umtriebe Rechtsöffnung. Durch zweitinstanzliche Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. August 1882 wurde indeß, in Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Zürich vom 6. Juli 1882, das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen, weil das Urtheil des Bezirksgerichtes Surzach vom 1. März 1882, auf welches sich die Forderung gründe, nicht als rechtskräftig betrachtet werden könne; das Bezirksgericht Surzach sei nämlich zu dessen Ausfällung nach Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht kompetent gewesen, da Dr. Freyenbühl zur Zeit der Einleitung des Prozesses, am 11. August 1881, sein Domizil bereits von Surzach nach Oberstraf verlegt gehabt und sich später in Surzach nur noch vorübergehend aufgehalten habe.